

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Stadt Pfungstadt

Aufgrund des § 8 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) und des § 10 Abs. 2 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pfungstadt in der Fassung vom 30.01.2006 hat der Magistrat der Stadt Pfungstadt am 22.02.2006 folgende

JUGENDORDNUNG

beschlossen:

§ 1 ORGANISATION, AUFSICHT

- (1) Als Jugendabteilung der städtischen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pfungstadt“ wird eine Jugendfeuerwehr unterhalten. Diese gliedert sich in die Jugendfeuerwehren der Feuerwehren Pfungstadt und Pfungstadt-West.
- (2) Die Namensgebung der einzelnen Jugendfeuerwehren ergibt sich aus §10 Abs. 1 FwSatzung.
- (3) Die Jugendfeuerwehren gehören der Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- (4) Die Jugendfeuerwehren sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen. Sie gestalten ihr Jugendleben innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- (5) Die Jugendfeuerwehren unterstehen gemäß §§8 und 10 HBKG der fachlichen Aufsicht des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin sowie des jeweiligen Wehrführer/der jeweilige Wehrführerin.
- (6) Jede Jugendfeuerwehr wird durch einen Jugendfeuerwehrwart/eine Jugendfeuerwehrwartin geleitet. Im Verhinderungsfall wird er/sie durch einen stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/eine stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin vertreten.
- (7) Zum Zwecke der Koordinierung der Tätigkeiten der einzelnen Jugendfeuerwehren und zur Vertretung der Jugendfeuerwehren nach außen besteht die Funktion des Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin.

§ 2 AUFGABEN UND ZIELE

- (1) Die Jugendfeuerwehr will ihre Mitglieder zum Engagement für die Gemeinschaft anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr Dienst in der Jugendfeuerwehr mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie die Einbeziehung in die Gestaltung des Umfeldes sollen dazu beitragen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen.
- (4) Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit der Leitung der Feuerwehr. Der Jugendausschuss ist vorher zu hören.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - (a) bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - (b) in eigener Sache gehört zu werden
 - (c) den Jugendausschuss zu wählen
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - (a) an Übungen, Unterrichten und anderen Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
 - (b) diese Ordnung zu befolgen und zu unterstützen sowie Anordnungen der Vorgesetzten folge zu leisten
 - (c) sich in der Gemeinschaft der Kameradschaft dienlich zu verhalten.

§ 5 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu gewährleisten, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Als Ordnungsmaßnahmen gelten insbesondere
 - (a) die Ermahnung,
 - (b) der mündliche oder schriftliche Verweis
 - (c) der Ausschluss.Für andere geeignete Ordnungsmaßnahmen gelten die nachstehenden Bestimmungen sinngemäß.
- (3) Gründe für einen Ausschluss als letztmögliche Maßnahme sind insbesondere
 - der fortgesetzte Verstoß gegen diese Ordnung trotz vorangegangener Ermahnungen und Verweise
 - das fortgesetzte Fernbleiben von angesetzten Veranstaltungen ohne hinreichende Entschuldigung
- (4) Die Ermahnung und der mündliche Verweis werden unter vier Augen ausgesprochen.
- (5) Vor einem Verweis oder einem Ausschluss ist der Jugendausschuss anzuhören und dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Ordnungsmaßnahmen gemäß Abs. 2 (a) und (b) werden durch den Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin oder einem von ihm beauftragten Vertreter vollzogen. Der Ausschluss erfolgt im Einvernehmen mit der Wehrführung durch den Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin.
- (7) Gegen Ordnungsmaßnahmen steht dem/der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von vier Wochen mündlich oder schriftlich beim Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin erfolgen. Dieser entscheidet abschließend über die Beschwerde.

§ 6 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet
 - (a) mit einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Pfungstadt,
 - (b) mit Vollendung des 17. Lebensjahres
 - (c) durch schriftliche Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter,
 - (d) durch Austrittserklärung des Mitgliedes,
 - (e) durch Ausschluss gemäß §5
- (2) In den Fällen des Abs. 1 (d) oder (e) ist der gesetzliche Vertreter über die Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Im Falle eines Wohnsitzwechsels erhält das Mitglied auf Wunsch eine Bescheinigung über die Mitgliedszeit in der Jugendfeuerwehr. Die Bescheinigung wird vom Jugendfeuerwehrwart / von der Jugendfeuerwehrwartin ausgefertigt und unterzeichnet.

§ 7 ORGANE

- (1) Organe der Jugendfeuerwehr sind
 - (a) die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Stadt Pfungstadt
 - (b) die Mitgliederversammlung
 - (c) der Jugendausschuss

§ 8 GEMEINSAME MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die gemeinsame Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern. Die Wehrführungen, die Jugendfeuerwehrwarte/die Jugendfeuerwehrwartin sowie der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin sind zu dieser Versammlung einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin geleitet.
- (2) Die gemeinsame Mitgliederversammlung hat die Aufgabe der Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche alle Jugendfeuerwehren betreffen, sowie die Beschlussfassung über einen Wahlvorschlag an die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Feuerwehr zur Neuwahl eines Stadtjugendfeuerwehrwartes/einer Stadtjugendfeuerwehrwartin.
- (3) § 9 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit der Wehrführung mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Gerätehaus. Die Wehrführung, der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin sowie der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin sind zu dieser Versammlung einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) jährliche Wahl des Sprechers/der Sprecherin und der Mitglieder des Jugendausschusses
 - (b) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
 - (c) Genehmigung des Jahresberichtes
 - (d) Entlastung des Jugendausschusses
 - (e) Beschluss eines Wahlvorschlages bei einer anstehenden Neuwahl des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin und des Stellvertreters / der Stellvertreterin durch die Jahreshauptversammlung der Feuerwehr (§10, Abs. 5 FwSatzung)
 - (f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für Angehörige der Feuerwehr sowie für die gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen öffentlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Anträge zur Versammlung sind spätestens 24 Stunden vor der Veranstaltung schriftlich oder mündlich bei dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin einzureichen.
- (6) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist dem Wehrführer, den Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Stadtbrandinspektor vorzulegen.

§ 10 JUGENDAUSSCHUSS

- (1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - (a) dem Sprecher/der Sprecherin
 - (b) dem Schriftführer / der Schriftführerin

- (c) bis zu drei Beisitzern.
 - (d) dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin
 - (e) dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin
 - (f) der Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen
- Über die Anzahl der Beisitzer beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben
 - (a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (b) Beratung über Personalangelegenheiten (z.B. Ordnungsmaßnahmen)
 - (c) Planung und Gestaltung der Jugendarbeit
 - (3) Die in Abs. 1 unter (a) bis (c) benannten Funktionsträger werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt.
 - (4) Sitzungen des Jugendausschusses werden durch den Sprecher/die Sprecherin einberufen und geleitet.

**§ 11 STADTJUGENDFEUERWEHRWART/STADTJUGENDFEUERWEHRWARTIN,
JUGENDFEUERWEHRWART / JUGENDFEUERWEHRWARTIN,
STELLVERTRETENDER JUGENDFEUERWEHRWART / STELLVERTRETENDE
JUGENDFEUERWEHRWARTIN**

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin koordiniert die Arbeit der einzelnen Jugendfeuerwehren nach Maßgabe der FwSatzung. Er vertritt die Jugendfeuerwehren nach außen. Zu den Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Jugendausschüsse ist er mit beratender Funktion einzuladen. Vor Entscheidungen, die Grundsatzangelegenheiten der Jugendfeuerwehr oder mehrere Jugendfeuerwehren betreffen, ist er anzuhören. Im Verhinderungsfall wird er durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin vertreten.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe der FwSatzung und dieser Ordnung.
- (3) Die Wahlvoraussetzungen und die Modalitäten der Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin und des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin sowie seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin ergeben sich aus den §§ 10 und 16 FwSatzung. Die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr kann der wählenden Jahreshauptversammlung je einen Wahlvorschlag unterbreiten. Hierzu ist gegebenenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin beziehungsweise der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin erstellt zum Abschluss jedes Kalenderjahres einen Jahresbericht. Dieser Bericht ist der jeweiligen Mitgliederversammlung sowie der jeweiligen Jahreshauptversammlung der Feuerwehr vorzulegen.

§ 12 GRUPPENLEITER / GRUPPENLEITERIN

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin kann bei der Erledigung seiner Aufgaben durch einen/eine oder mehrere Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen unterstützt werden.
- (2) Die Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen werden auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin durch die Wehrführung in die Funktion eingesetzt und auch aus der Funktion entlassen.
- (3) Die Gruppenleiter/die Gruppenleiterinnen müssen Mitglied der Einsatzabteilung sein, den Grundlehrgang absolviert und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 SPRECHER / SPRECHERIN

Der Sprecher/die Sprecherin vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendausschuss ein.

§ 14 SCHRIFTFÜHRUNG

- (1) Die Führung der Mitgliederverzeichnisse, die Erstellung von Niederschriften von Sitzungen des Jugendausschusses sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers/der Schriftführerin.
- (2) Im Mitgliederverzeichnis sind sämtliche Daten aufzunehmen die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich sind oder deren Erfassung für eine spätere Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung notwendig sind.

§ 15 - KASSENWESEN

Zum Zwecke der Jugendarbeit werden im Haushalt der Stadt Pfungstadt Mittel zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 16 AUSSTATTUNG

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten die für die Ausbildung und den Übungsdienst notwendige persönliche Ausstattung entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums und entsprechend der „Bekleidungsordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pfungstadt“ von der Stadt kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Gegenstände gereinigt an die Feuerwehr zurückzugeben. Für nicht zurückgegebene, verlorengegangene oder vorsätzlich beschädigte Gegenstände kann die Stadt Pfungstadt vom jeweiligen Mitglied Ersatz verlangen.
- (2) Die Jugendfeuerwehr nutzt für ihre Veranstaltungen Gerätschaften und Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr. Für die speziellen Belange der Jugendfeuerwehr werden seitens der Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten hierzu benötigte Materialien und eigene Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Nutzung von Einsatzgerätschaften der Feuerwehr für Zwecke der Jugendfeuerwehr ist im Einvernehmen mit der Wehrführung zu regeln.

§ 17 AUSBILDUNG, JUGENDARBEIT

- (1) Die feuerwehrtechnische Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Bei der Aufstellung der Dienstpläne ist auf eine Ausgewogenheit von feuerwehrtechnischer und allgemeiner Jugendarbeit zu achten.
- (3) Ein Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehren für Tätigkeiten an Einsatzstellen der Feuerwehr ist gemäß § 8 Abs. 2 HBKG untersagt.
- (4) Bei vorliegender Zustimmung der gesetzlichen Vertreter dürfen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach Vollendung des 16. Lebensjahres an für sie geeigneten Ausbildungsveranstaltungen der Einsatzabteilung teilnehmen.
- (5) Der Dienstplan wird vom Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin aufgestellt und mit dem Jugendausschuss sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart koordiniert. Er bedarf der Genehmigung durch die Wehrführung und des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Der Dienstplan ist dem Magistrat der Stadt Pfungstadt zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

§ 18 SOZIALE ABSICHERUNG

- (1) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr werden gemäß §11 Abs. 5 HBKG über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus durch die Stadt Pfungstadt angemessen versichert.
- (2) Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und anderer gesetzlicher Bestimmungen ist zu achten.

§ 19 ÜBERNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FEUERWEHR

- (1) Mitglieder, welche die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung erfüllen (§5 FwSatzung), werden mit Vollendung des 17. Lebensjahres in die Einsatzabteilung übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr wird auf die aktive Dienstzeit angerechnet.
- (2) Eine Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr über das vollendete 17. Lebensjahr hinaus ist in begründeten Fällen möglich.

§ 20 INKRAFTTRETEN

Diese Jugendordnung ersetzt die Jugendordnung vom 23.01.2001 und tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat der Stadt Pfungstadt in Kraft.

Pfungstadt, den 23.02.2006 Der Magistrat der Stadt Pfungstadt

Horst Baier
Bürgermeister